



# Satzung des Sport-Clubs Rhenania Hochdahl 1925 e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Rhenania Hochdahl 1925 e.V.“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Hochdahl der Gemeinde Erkrath. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz. Das Gründungsjahr ist das Jahr 1925.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betreibt die Pflege aller Arten zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere die Betreuung der Jugend und Pflege der Kameradschaft. Der Verein bekennt sich politisch und konfessionell neutral. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- a: aktive Mitglieder
- b: passive Mitglieder
- c: Junioren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- d: Ehrenmitglieder

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme von Junioren kann jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Jedem Mitglied werden die Satzung des Vereins ausgehändigt.

## § 6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Vereinsatzung





# Vereinsatzung



## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a: durch freiwilligen Austritt,
- b: durch Ausschluss.

Der Austritt ist mit mindestens vier Wochen zum Quartalsende möglich und dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Bei Fortzug ist der Austritt zum Ende des Kalendermonats möglich. Vor dem Austritt sind Beitragsrückstände und sonstige Forderungen des Vereins zu begleichen. Vereinseigene Gegenstände sind sofort zurückzugeben. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand, mit Zustimmung des Ältestenrates und nach Anhörung des Betroffenen, beschlossen werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a: wenn es Handlungen begeht, die den Bestrebungen des Verein zuwiderlaufen und das Ansehen des Vereins schädigt,
- b: wenn es durch unkameradschaftliches Verhalten das gute Einvernehmen in dem Verein zerstört,
- c: wenn es sich gegen die Vereinszwecke und die Satzung grob vergeht,
- d: wenn es die Beitragspflicht nicht erfüllt und trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten unbeschadet der Beitragsstaffelung.

Stimmrecht haben

- a: alle aktiven Mitglieder,
- b: alle passiven Mitglieder,

sofern sie den festgesetzten Vereinsbeitrag zahlen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Junioren haben nur in Jugendangelegenheiten Stimmrecht. Sie können jedoch als Hörer an den Versammlungen teilnehmen, sofern diese damit einverstanden sind.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung
4. der Vereinsjugendtag
5. die Rechnungsprüfer

---

S.C. Rhenania Hochdahl 1925 e.V. - Grünstraße 17 • 40699 Erkrath

1. Vorsitzender: Charif Ben Lasfar, 2. Vorsitzender: Armin Klinkner, 1. Kassierer: Ralf Stumpe

Tel.: 02104 / 46823 (Dienstags 18:15 - 19:15 Uhr) – Gläubiger-ID DE33ZZZ00000605140

Konto: VR Bank eG Monheim IBAN DE83605605480503279037 oder KSK Düsseldorf IBAN DE25301502000002308856 / Kontakt: info@rhenania-hochdahl.de • www.rhenania-hochdahl.de



# Vereinsatzung



## § 10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Geschäftsführer und der Hauptkassierer.

Der Verein wird vertreten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft, von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Ältestenrat, der Mitgliederversammlung, dem Vereinsjugendtag oder den Kassenprüfern vorbehalten sind. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen weiterhin alle Vorstandsgeschäfte. Er hat insbesondere auch alle eintragungspflichtigen Tatsachen zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und überwacht die Einhaltung der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen;
- b) Dienstleistungs- und Werkverträge;
- c) Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins;
- d) Verträge mit Sportlern und Spielern.

Der Verein kann eine Aufwandsentschädigung leisten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem 3. Vorsitzenden,
2. dem Jugendobmann und dessen Stellvertreter,
3. dem 2. Geschäftsführer,
4. dem 2. Kassierer,
5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Der erweiterte Vorstand ist zu wichtigen Beratungen, die den gesamten Verein betreffen, heranzuziehen. Über seine Beteiligung entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit dauert 3 Jahre. Sie verlängert sich bis zur Neuwahl.

Die Tätigkeit des Vorstandes hat den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu entsprechen. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.

---

**S.C. Rhenania Hochdahl 1925 e.V.** - Grünstraße 17 • 40699 Erkrath

1. Vorsitzender: Charif Ben Lasfar, 2. Vorsitzender: Armin Klinkner, 1. Kassierer: Ralf Stumpe

Tel.: 02104 / 46823 (Dienstags 18:15 - 19:15 Uhr) – Gläubiger-ID DE33ZZZ00000605140

Konto: VR Bank eG Monheim IBAN DE83605605480503279037 oder KSK Düsseldorf IBAN DE25301502000002308856 / Kontakt: info@rhenania-hochdahl.de • www.rhenania-hochdahl.de



# Vereinsstatzung



## § 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Vereinsmitgliedern, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Der Ältestenrat wählt einen Ältestenratsvorsitzenden aus seiner Mitte. Die Aufgaben des Ältestenrats sind, eine harmonische Zusammenarbeit innerhalb des Vereins zu gewährleisten, sich bei schwierigen Fragen beratend einzuschalten und bei Verhängung von Disziplinarstrafen durch den Vorstand, endgültig zu beschließen.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beschlussfassende Instanz. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt durch einfachen Brief per Post. Zusätzlich können die Mitglieder durch elektronische Post oder die Verteilung von Einladungen aus die Versammlung aufmerksam gemacht werden.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein in einer Mitgliederversammlung gefasster Beschluss kann in derselben Versammlung nur mit 2/3- Mehrheit geändert werden.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat eine Neuabstimmung zu erfolgen. Ergibt sich auch bei der Neuabstimmung wiederum Stimmengleichheit, so gibt es die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls er an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Bei der Wahl von Personen zu irgendwelchen Ämtern innerhalb des Vereins muss jedoch auf Antrag eines Mitgliedes die Abstimmung in einer geheimen Wahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten eine Mehrheit, dann entscheidet das Los.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlussfassung ist Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



# Vereinsstatzung



## § 13 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendabteilung arbeitet in Selbstverwaltung nach der Jugendordnung des Westdeutschen Fußballverbandes. Die Aufgabenstellung des Vereinsjugendtages ergibt sich aus der Vereinsjugendordnung. Sie sind Bestandteil der Satzung.

## § 14 Einnahmen und Verwendung

Die Finanzierung des Vereins geschieht durch:

- a: Mitgliedsbeiträge,
- b: Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen,
- c: Zuschüsse und Spenden.

Die Einnahmen finden Verwendung:

1. zur Deckung der Verwaltungskosten,
2. zur Förderung und Durchführung des Spielbetriebes,
3. zur Schaffung und Erhalt der Sportanlage.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Junioren zahlen einen ermäßigten Beitrag. Im Beitrag ist die Versicherungsgebühr für die Sporthilfeversicherung nicht eingeschlossen.

Der Vorstand hat das Recht, bei Erwerbslosigkeit, Krankheit oder stichhaltigen Grund, den Beitrag eines Mitgliedes zu stunden, zu senken oder für eine befristete Zeit zu erlassen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Unterschrift zu unterzeichnen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Kassenbücher mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, davon einmal unmittelbar vor der Mitgliederversammlung zwecks Berichterstattung.

## § 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen als Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Auflagen des Registergerichts oder anderen Stellen bezüglich Satzungsänderungen werden vom Vorstand beschlossen.

---

S.C. Rhenania Hochdahl 1925 e.V. - Grünstraße 17 • 40699 Erkrath

1. Vorsitzender: Charif Ben Lasfar, 2. Vorsitzender: Armin Klinkner, 1. Kassierer: Ralf Stumpe

Tel.: 02104 / 46823 (Dienstags 18:15 - 19:15 Uhr) – Gläubiger-ID DE33ZZZ00000605140

Konto: VR Bank eG Monheim IBAN DE83605605480503279037 oder KSK Düsseldorf IBAN DE25301502000002308856 / Kontakt: info@rhenania-hochdahl.de • www.rhenania-hochdahl.de



# Vereinsatzung



## § 17 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins sind mindestens 2 Monate vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich unter Beifügung der Unterschriften von mindestens 25 % der Mitglieder einzureichen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zugleich sind Liquidatoren zu wählen. Diese bestehen aus zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Erkrath für Sport- und Jugendpflege zur Verfügung gestellt.

## § 18 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und/oder Gemeinschaftsveranstaltungen mitgebrachten Gegenständen aller Art (z. B. Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge usw.).

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.06.2015 und am 13.06.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 16.07.1991 sowie deren Änderung vom 26.06.1991 außer Kraft gesetzt.





# Satzung des Sport-Clubs Rhenania Hochdahl 1925 e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Rhenania Hochdahl 1925 e.V.“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Hochdahl der Gemeinde Erkrath. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz. Das Gründungsjahr ist das Jahr 1925.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betreibt die Pflege aller Arten zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere die Betreuung der Jugend und Pflege der Kameradschaft. Der Verein bekennt sich politisch und konfessionell neutral. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

- a: aktive Mitglieder
- b: passive Mitglieder
- c: Junioren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- d: Ehrenmitglieder

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme von Junioren kann jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Jedem Mitglied werden die Satzung des Vereins ausgehändigt.

## § 6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Vereinsatzung





# Vereinsatzung



## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a: durch freiwilligen Austritt,
- b: durch Ausschluss.

Der Austritt ist mit mindestens vier Wochen zum Quartalsende möglich und dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Bei Fortzug ist der Austritt zum Ende des Kalendermonats möglich. Vor dem Austritt sind Beitragsrückstände und sonstige Forderungen des Vereins zu begleichen. Vereinseigene Gegenstände sind sofort zurückzugeben. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand, mit Zustimmung des Ältestenrates und nach Anhörung des Betroffenen, beschlossen werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a: wenn es Handlungen begeht, die den Bestrebungen des Verein zuwiderlaufen und das Ansehen des Vereins schädigt,
- b: wenn es durch unkameradschaftliches Verhalten das gute Einvernehmen in dem Verein zerstört,
- c: wenn es sich gegen die Vereinszwecke und die Satzung grob vergeht,
- d: wenn es die Beitragspflicht nicht erfüllt und trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten unbeschadet der Beitragsstaffelung.

Stimmrecht haben

- a: alle aktiven Mitglieder,
- b: alle passiven Mitglieder,

sofern sie den festgesetzten Vereinsbeitrag zahlen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Junioren haben nur in Jugendangelegenheiten Stimmrecht. Sie können jedoch als Hörer an den Versammlungen teilnehmen, sofern diese damit einverstanden sind.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung
4. der Vereinsjugendtag
5. die Rechnungsprüfer





# Vereinsatzung



## § 10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Geschäftsführer und der Hauptkassierer.

Der Verein wird vertreten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft, von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Ältestenrat, der Mitgliederversammlung, dem Vereinsjugendtag oder den Kassenprüfern vorbehalten sind. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen weiterhin alle Vorstandsgeschäfte. Er hat insbesondere auch alle eintragungspflichtigen Tatsachen zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und überwacht die Einhaltung der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen;
- b) Dienstleistungs- und Werkverträge;
- c) Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins;
- d) Verträge mit Sportlern und Spielern.

Der Verein kann eine Aufwandsentschädigung leisten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem 3. Vorsitzenden,
2. dem Jugendobmann und dessen Stellvertreter,
3. dem 2. Geschäftsführer,
4. dem 2. Kassierer,
5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Der erweiterte Vorstand ist zu wichtigen Beratungen, die den gesamten Verein betreffen, heranzuziehen. Über seine Beteiligung entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit dauert 3 Jahre. Sie verlängert sich bis zur Neuwahl.

Die Tätigkeit des Vorstandes hat den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu entsprechen. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.

---

**S.C. Rhenania Hochdahl 1925 e.V.** - Grünstraße 17 • 40699 Erkrath

1. Vorsitzender: Charif Ben Lasfar, 2. Vorsitzender: Armin Klinkner, 1. Kassierer: Ralf Stumpe

Tel.: 02104 / 46823 (Dienstags 18:15 - 19:15 Uhr) – Gläubiger-ID DE33ZZZ00000605140

Konto: VR Bank eG Monheim IBAN DE83605605480503279037 oder KSK Düsseldorf IBAN DE25301502000002308856 / Kontakt: info@rhenania-hochdahl.de • www.rhenania-hochdahl.de



# Vereinsstatzung



## § 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Vereinsmitgliedern, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Der Ältestenrat wählt einen Ältestenratsvorsitzenden aus seiner Mitte. Die Aufgaben des Ältestenrats sind, eine harmonische Zusammenarbeit innerhalb des Vereins zu gewährleisten, sich bei schwierigen Fragen beratend einzuschalten und bei Verhängung von Disziplinarstrafen durch den Vorstand, endgültig zu beschließen.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beschlussfassende Instanz. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt durch einfachen Brief per Post. Zusätzlich können die Mitglieder durch elektronische Post oder die Verteilung von Einladungen aus die Versammlung aufmerksam gemacht werden.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein in einer Mitgliederversammlung gefasster Beschluss kann in derselben Versammlung nur mit 2/3- Mehrheit geändert werden.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat eine Neuabstimmung zu erfolgen. Ergibt sich auch bei der Neuabstimmung wiederum Stimmengleichheit, so gibt es die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls er an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Bei der Wahl von Personen zu irgendwelchen Ämtern innerhalb des Vereins muss jedoch auf Antrag eines Mitgliedes die Abstimmung in einer geheimen Wahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten eine Mehrheit, dann entscheidet das Los.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlussfassung ist Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



# Vereinsstatzung



## § 13 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendabteilung arbeitet in Selbstverwaltung nach der Jugendordnung des Westdeutschen Fußballverbandes. Die Aufgabenstellung des Vereinsjugendtages ergibt sich aus der Vereinsjugendordnung. Sie sind Bestandteil der Satzung.

## § 14 Einnahmen und Verwendung

Die Finanzierung des Vereins geschieht durch:

- a: Mitgliedsbeiträge,
- b: Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen,
- c: Zuschüsse und Spenden.

Die Einnahmen finden Verwendung:

1. zur Deckung der Verwaltungskosten,
2. zur Förderung und Durchführung des Spielbetriebes,
3. zur Schaffung und Erhalt der Sportanlage.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Junioren zahlen einen ermäßigten Beitrag. Im Beitrag ist die Versicherungsgebühr für die Sporthilfeversicherung nicht eingeschlossen.

Der Vorstand hat das Recht, bei Erwerbslosigkeit, Krankheit oder stichhaltigen Grund, den Beitrag eines Mitgliedes zu stunden, zu senken oder für eine befristete Zeit zu erlassen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Unterschrift zu unterzeichnen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Kassenbücher mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, davon einmal unmittelbar vor der Mitgliederversammlung zwecks Berichterstattung.

## § 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen als Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Auflagen des Registergerichts oder anderen Stellen bezüglich Satzungsänderungen werden vom Vorstand beschlossen.

---

S.C. Rhenania Hochdahl 1925 e.V. - Grünstraße 17 • 40699 Erkrath

1. Vorsitzender: Charif Ben Lasfar, 2. Vorsitzender: Armin Klinkner, 1. Kassierer: Ralf Stumpe

Tel.: 02104 / 46823 (Dienstags 18:15 - 19:15 Uhr) – Gläubiger-ID DE33ZZZ00000605140

Konto: VR Bank eG Monheim IBAN DE83605605480503279037 oder KSK Düsseldorf IBAN DE25301502000002308856 / Kontakt: info@rhenania-hochdahl.de • www.rhenania-hochdahl.de



# Vereinsatzung



## § 17 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins sind mindestens 2 Monate vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich unter Beifügung der Unterschriften von mindestens 25 % der Mitglieder einzureichen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zugleich sind Liquidatoren zu wählen. Diese bestehen aus zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Erkrath für Sport- und Jugendpflege zur Verfügung gestellt.

## § 18 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und/oder Gemeinschaftsveranstaltungen mitgebrachten Gegenständen aller Art (z. B. Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge usw.).

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.06.2015 und am 13.06.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 16.07.1991 sowie deren Änderung vom 26.06.1991 außer Kraft gesetzt.